

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 12. Dezember 2024)

 Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 ("DCGK") seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2023 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlung A.1

Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung

Den Empfehlungen A.1 Sätze 2 und 3 DCGK wurde bisher nicht vollumfänglich entsprochen.

Die Empfehlung A.1 DCGK sieht vor, dass der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten soll (A.1 Satz 1 DCGK). In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK). Zudem soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK).

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) bzw. der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) die für die Geschäftstätigkeit des RHÖN-KLINIKUM-Konzerns im Sinne der doppelten Wesentlichkeit relevanten Nachhaltigkeitsthemen identifiziert und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Unternehmen bewertet. Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Transformationskonzept mit CO2-Reduktionspfaden und Energieeinspar- und Energiesubstitutionsmaßnahmen erstellt, das derzeit überarbeitet und in einen Übergangsplan gemäß CSRD (ESRS E1) überführt wird. Zudem wurde die Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns im Geschäftsjahr 2024 formell in der Unternehmensstrategie verankert. Der Übergangsplan gemäß CSRD wird u.a. eine konkrete Investitionsliste enthalten und sich dementsprechend auch auf die Unternehmensplanung auswirken.

Auf dieser Basis wird der Empfehlung A.1 DCGK künftig vollumfänglich entsprochen.



b) Empfehlung A.3

Erstreckung des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele

Gemäß der Empfehlung A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat im Zuge der Vorbereitung der erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD auch diesbezügliche Prozesse und unterstützende Systeme definiert. Im nächsten Schritt werden die definierten Prozesse und unterstützenden Systeme derzeit formell in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem übernommen und ergänzende Governance-Strukturen etabliert. Dies umfasst auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Da im Rahmen dieses Prozesses letzte formale Schritte noch ausstehen, wurde und wird der Empfehlung A.3 DCGK nicht (vollumfänglich) entsprochen. Auf Basis der bereits eingeleiteten Maßnahmen soll der Empfehlung A.3 DCGK perspektivisch jedoch entsprochen werden.

c) Empfehlung A.5

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit

Gemäß der Empfehlung A.5 DCGK sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind.

Die Darstellung im Lagebericht beschränkt sich aktuell – wie gesetzlich gefordert – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind regelmäßig Gegenstand der Besprechungen des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

Darüber hinaus plant die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems bezüglich des Berichterstattungsprozesses zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Daten in die Lageberichte künftiger Geschäftsjahre aufzunehmen.



Auch unter Berücksichtigung dieser Erweiterung der Berichterstattung wird der Lagebericht künftig aber nicht die in der Empfehlung A.5 DCGK vorgesehene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des *gesamten* internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems enthalten.

d) Empfehlung C.1

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

e) Empfehlung C.9

Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Gemäß der Empfehlung C.9 Satz 1 DCGK sollen, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dieser Empfehlung wurde seit den Aufsichtsratswahlen in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juni 2024 nicht mehr entsprochen. Seit der Wahl von Herrn Joachim Gemmel als Nachfolger von Herrn Kai Hankeln sowie Frau Dr. Sara Sheikhzadeh und Frau Dr. Dagmar Federwisch anstelle von Frau Irmtraut Gürkan und Frau Christine Reißner ist mit Frau Dr. Julia Dannath-Schuh auf Anteilseignerseite nur noch ein Mitglied des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär.

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind gleichwohl der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft nach wie vor angemessen ist.



Um der unterjährigen Abweichung Rechnung zu tragen, hat die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wahlvorschläge durch den Aufsichtsrat am 27. März 2024 eine Änderung der Entsprechenserklärung veröffentlicht.

f) Empfehlung C.10

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

g) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10, G.11

Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 24. März 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten



Maximalvergütung zu unterscheiden; die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar (Empfehlungen G.1 und G.2).

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des Unternehmens vorzunehmen (Empfehlungen G.3 und G.4).

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten (Empfehlungen G.6 und G.10). Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen (Empfehlung G.11). Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden (Empfehlung G.7).

Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK auch künftig mit den unter Ziffer 1 lit. b bis g dargestellten Ausnahmen entsprochen wird. Der Empfehlung A.1 DCGK wird künftig vollumfänglich entsprochen; der Empfehlung A.3 DCGK soll perspektivisch ebenfalls entsprochen werden.

Bad Neustadt a. d. Saale, 12. Dezember 2024

Für den Aufsichtsrat Dr. Jan Liersch Für den Vorstand Prof. Dr. Tobias Kaltenbach